



Thema: Rechtsanwaltskanzlei Gärner und Perl

Autor: Thomas Martinek

TREND SERVICE
GELD

Scheiden

tut weh

NEU: Eltern verlieren nach Scheidung der Kinder ihren Pflichtteil.



PFLICHTTEIL. Die Unterstützung durch Eltern ist gerade zu Beginn einer Ehe eine willkommene Hilfe. Hier 20.000 Euro für ein neues Auto, da 10.000 Euro für die neue Einrichtung. Und weil die gediegene Altbauwohnung in bester Lage eigentlich für ein älteres Ehepaar ohnehin zu groß ist, vermacht man sie dem Sohn und seiner Ehefrau. Die Eltern sind zwar nicht sehr glücklich - dass die Frau aus einer früheren Beziehung noch

zwei Kinder mit in die Ehe brachte, das passt so gar nicht zu ihren Vorstellungen -, aber Hauptsache, der Sohn ist glücklich. Doch die Ehe geht in die Brüche. Es gibt keine gemeinsamen Kinder. Ehefrau und ihre Kinder aus der früheren Beziehung bleiben in der Wohnung. Einen adäquaten Ersatz, so wie es das Familienrecht vorsieht, kann sich der geschiedene Ehemann nicht leisten. Also nimmt er sich eine kleine Mietwohnung, um erst

Thema: Rechtsanwaltskanzlei Gärner und Perl

Autor: Thomas Martinek

VON THOMAS MARTINEK

Wenn sich zwei Menschen SCHEIDEN lassen, führt das häufig zu einem veritablen Rosenkrieg um Wohnung, Geld und Unterhalt. Ab kommandem Jahr bringt das NEUE ERBRECHT noch mehr Zündstoff in der letzten Schlacht der Gefühle.



Egal, ob bei Richard und Cathy Lugner, Brad Pitt und Angelina Jolie oder bei den 16.551 Paaren, die sich im vergangenen Jahr in Österreich getrennt haben – Scheidungen führen häufig zu einer Berg-und-Tal-Fahrt der Gefühle und der Finanzen. Was mit dem „schönen Tag im Leben“ des Paares begonnen hat, führt elf Jahre später – so lange halten Ehen in Österreich im Schnitt – nicht selten zu einem erbittert geführten Kampf um Wohnung, Geld und Schuldenweisungen.

Doch selbst diese Erfahrungen haben Mann und Frau nicht davon ab, es immer wieder aufs Neue zu versuchen. Die Wiener Familienrechtsanwältin Katharina Braun hat eine Umfrage zum Thema „Warum heiraten?“ durchgeführt. Dass darin als häufigster Grund für eine Eheschließung „Liebe“ angegeben wird, verblüfft nicht. Dass 78,7 Prozent der Befragten bereits zum zweiten mal verheiratet sind, schon eher. Was die Scheidungsexpertin am Ergebnis der Umfrage aber besonders wundert: „Die Anzahl der abgeschlossenen Ehevorteile ist auch bei jenen, die zum zweiten Mal geheiratet haben, nicht signifikant angestiegen.“ Nur bei vier Prozent aller Eheschließungen wird in einem Vertrag zuvor schon festgelegt, wer im Falle der Trennung was erhält.

Im kommandem Jahr treten neue Regelungen in Kraft, die bei einer Scheidung die Antwort auf Frage, wie Vermögen aufgeteilt wird, in manchen Punkten verändern. Das ab 1. Jänner 2017 gültige neue Erbrecht

einmal wieder auf die Beine zu kommen. Doch dann verstirbt er plötzlich bei einem Autounfall. Seine Eltern fordern von seiner geschiedenen Ehefrau nun für die geleistete Unterstützung und die geschenkte Wohnung ihren Pflichtteil aus dem Erbe des verstorbenen Sohnes ein. Doch nach dem neuen Erbrecht bleibt alles bei der geschiedenen Ehefrau. Eltern verlieren ab kommandem Jahr ihren Pflichtteilsanspruch. Sie müssen daher künftig in solchen Fällen einen eigenen Schenkungsvertrag abschließen.

NEU: Expartner, die im Testament bedacht sind, gehen leer aus.



→ VERMÄCHTNIS. Es ist ein fast schon klassischer Fall in einem Familienleben: Nach der Heirat kommen die Kinder, die Frau stellt ihre berufliche Karriere zurück. Sie kümmert sich darum, dass zu Hause alles klappt, die Kinder in der Schule gut vorankommen und der Haushalt gepflegt ist. Er arbeitet hart, um das nötige Geld dafür zu verdienen. Aber die Beziehung bleibt dabei auf der Strecke. Irgendwann kommt auch noch eine Freundin ins Spiel. Da die Kinder ohnehin schon groß sind und beide Partner noch etwas vom Leben haben wollen, beschließt man, sich zu trennen. Die Scheidung wird ohne Rosenkrieg in Ruhe durchgeführt. Das Testament, das der Ehemann schon in Zeiten gemacht hat, als noch alles gut gelaufen ist, bedauert er so. Denn schließlich soll seine Frau, mit der er gemeinsam so viel aufgebaut hat, einmal das Haus oder die Wohnung und einen Teil des Aktiendepots bekommen. Obwohl er noch einmal geheiratet hat. Aber das neue Erbrecht macht hier der früheren Ehefrau einen Strich durch die Rechnung ihres Exmannes. Nach den neuen Bestimmungen verliert eine letztwillige Verfügung wie ein Testament bei rechtskräftiger Auflösung der Ehe automatisch seine Wirkung. Bisher behielten Testamente zu Gunsten des früheren Ehepartners ihre Gültigkeit. Nun muss im Falle einer Scheidung ein neues Testament her, das festlegt, wie ein Nachlass unter verschiedenen Lebensabschnittspartnern aufgeteilt wird.

→ **VERMÄCHTNIS.** Es ist ein fast schon klassischer Fall in einem Familienleben: Nach der Heirat kommen die Kinder, die Frau stellt ihre berufliche Karriere zurück. Sie kümmert sich darum, dass zu Hause alles klappt, die Kinder in der Schule gut vorankommen und der Haushalt gepflegt ist. Er arbeitet hart, um das nötige Geld dafür zu verdienen. Aber die Beziehung bleibt dabei auf der Strecke. Irgendwann kommt auch noch eine Freundin ins Spiel. Da die Kinder ohnehin schon groß sind und beide Partner noch etwas vom Leben haben wollen, beschließt man, sich zu trennen. Die Scheidung wird ohne Rosenkrieg in Ruhe durchgeführt. Das Testament, das der Ehemann schon in Zeiten gemacht hat, als noch alles gut gelaufen ist, bedauert er so. Denn schließlich soll seine Frau, mit der er gemeinsam so viel aufgebaut hat, einmal das Haus oder die Wohnung und einen Teil des Aktiendepots bekommen. Obwohl er noch einmal geheiratet hat. Aber das neue Erbrecht macht hier der früheren Ehefrau einen Strich durch die Rechnung ihres Exmannes. Nach den neuen Bestimmungen verliert eine letztwillige Verfügung wie ein Testament bei rechtskräftiger Auflösung der Ehe automatisch seine Wirkung. Bisher behielten Testamente zu Gunsten des früheren Ehepartners ihre Gültigkeit. Nun muss im Falle einer Scheidung ein neues Testament her, das festlegt, wie ein Nachlass unter verschiedenen Lebensabschnittspartnern aufgeteilt wird.

Anfragen für weitere Nutzungsrechte an den Verlag



Thema: Rechtsanwaltskanzlei Gärner und Perl

Autor: Thomas Martinek

TREND SERVICE
GELD

NEU: Schenkungen werden niedriger bewertet.



SCHENKUNGEN. Oft bekommen Eheleute von ihren Eltern nicht nur Geld, auch Immobilien oder Grundstücke werden oft noch zu Lebzeiten an Kinder übertragen. Bei einer Scheidung kommt es dann naturgemäß zu Streitigkeiten, wer von wem was zu erhalten hat. Das neue Erbrecht hat auch hier seine Auswirkungen in Scheidungsfällen. Trennen sich zwei Eheleute, bleiben ihre Kinder immer noch mit einem Pflichtteil erbberechtigt. Stirbt nun der Vater oder die Mutter, haben Kinder auch

Anspruch auf den Pflichtanteil eines Grundstücks oder einer Wohnung, die der Verstorbene geschenkt bekommen hat. Und das neue Erbrecht bringt hier gravierende Verschlechterungen. Nach dem derzeit noch gültigen Erbrecht werden Schenkungen mit dem Verkehrswert zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers bewertet. Ab kommenden Jahr gilt aber nur mehr der Wert zum Zeitpunkt der Schenkung. Das ergibt bei Immobilien massive Unterschiede im Wert. Speziell bei neuen Eheschließungen kann das zu großen Konflikten zwischen dem neuen Ehepartner und dessen Kindern aus einer früheren Beziehung führen. Da der Pflichtteil in bar ausbezahlt wird, kann z. B. die neue Ehefrau die Stiefkinder mit einem viel geringeren Betrag auszahlen, als die Immobilie tatsächlich wert ist. Es empfiehlt sich daher bei geschenkten Immobilien, auch wenn keine Trennung in der Luft liegt, die Aufteilung für den Fall der Fälle klar zu regeln.

NEU: Mehr Chancen, den Ehepartner zu enterben.



ENTERBUNG. In manchem Eheleben kommt es zu keiner Scheidung, obwohl einer der Partner - oder auch beide - eigentlich nicht mehr wollen. Man bezieht getrennte Schlafzimmer, lebt aber weiter unter einem Dach. Die Sticheleien nehmen von Jahr zu Jahr zu, aber den freien Gang zum Scheidungsrichter macht man dann doch nicht. Nur im Kopf reift der Entschluss: Ich enterbe ihn! Oder: Wenn ich tot bin, bekommt sie nichts. Bei einer Enterbung erhält selbst der Erbteilberechtigte auch seinen Pflichtteil nicht. Das neue Erbrecht schafft jetzt deutlich mehr Möglichkeiten, unliebsame Verwandte und auch Eheleute zu enterben. Darunter fallen nun auch bereits viel geringfügiger Gründe als noch im alten Erbrecht: beispielsweise, wenn der Ehemann die Ehefrau in Notstand hilflos allein gelassen hat. Oder wenn die Ehefrau die Bekandspflicht vernachlässigt hat. Wichtig ist dabei nur, dass man diese Enterbungsgründe



auch ausreichend dokumentiert. Aber auch bei Trennungen im höheren Alter, die noch dazu besonders konfliktreich sein können, empfiehlt sich eine ähnliche Vorgangsweise. Man sollte alle für eine Enterbung tauglichen Verfehlungen entsprechend festhalten. Dann stirbt man vor Ende des Scheidungsverfahrens, kann es dazu kommen, dass die nicht mehr geliebte Ehefrau doch noch alles bekommt.



„Auch wenn eine zweites Mal geheiratet wird, schließen Paare selten einen Ehevertrag ab.“

KATHARINA BRAUN, ANWÄLTIN

► bringt auch massive Änderungen im Scheidungsrecht. Die wichtigsten Neuerungen, ihre Auswirkungen und wie man gegebenenfalls agieren soll, sind in den einzelnen Kästen dieser Story beschrieben. Familienrechtsanwältin und Scheidungsexpertin Andrea Wukowits: „Neu ist beispielsweise, dass ein Testament, das zugunsten eines früheren Ehepartners, eingetragenen Partners oder früheren Lebensgefährten abgeschlossen worden ist, nun automatisch seine Gültigkeit verliert.“ Der Gesetzgeber will damit bewusst die Position der neuen Partner stärken. Doch oft ist es - speziell bei Männern - so, dass sie sich zwar wegen einer jüngeren Partnerin von ihrer Frau scheiden lassen, letztere aber sehr wohl in ihrem Vermächtnis bedenken wollen. In diesem Fall muss der frisch Verheiratete also in einem neuen Testament explizit festhalten, was seiner früheren Ehefrau zusteht.

Eine weitere wesentliche Änderung durch das neue Erbrecht ergibt sich durch eine neue Festlegung der Berechtigten für einen Pflichtteil. Scheidungsexpertin Clemens Günter erklärt: „Im Falle des Todes eines Kindes haben Eltern keinen Anspruch mehr auf einen Pflichtteil aus dem Erbe.“ Das kann nun dazu führen, dass Eltern ihrem Sohn oder ihrer Tochter beispielsweise eine ►

FOTO: SHUTTERSTOCK (D. MICHAEL NAUSEN-ROBERT) - BILDSTELLEN

Anfragen für weitere Nutzungsrechte an den Verlag



Thema: Rechtsanwaltskanzlei Gärner und Perl

Autor: Thomas Martinek

Trennung ohne Nervenkrieg

Wer sich von seinem Partner scheiden lassen will, sollte bestimmte **REGELN** beachten, um finanziell nicht das Nachsehen zu haben.

Der Weg durch ein Scheidungsverfahren ist emotional, finanziell streng und hart. Man sollte keine überlegten Handlungen setzen - etwa sofort ausziehen. Das könnte vor Gericht als Verschuldensgrund des „böswilligen Verlassens“ ausgelegt werden. Man sollte den Partner auch nicht mit Schuldbeweisen konfrontieren, sondern sie lieber sammeln. Das Herunterzerren der Verfallungen des Partners unter Bekannten kann in einem Scheidungsverfahren ebenfalls bei der Verschuldungsfrage eine wesentliche Rolle spielen. Hat man sich zur Trennung entschlossen, soll man die wichtigsten Regeln beachten oder schon vor der Entscheidung Vorkehrungen treffen.

WAS EIN EHEVERTRAG BRINGT

Bei einer Scheidung wird das eheliche Vermögen, also alle während der Ehe geschaffenen und erworbenen Vermögenswerte, im Verhältnis 50:50 aufgeteilt. Auch ein auf einen Namen laufendes Sparbuch, das während der Ehe eröffnet wurde, zählt dazu. Ebenso beispielsweise ein in dieser Zeit nur von einem Ehepartner gekauftes Grundstück, bei dem nur er im Grundbuch eingetragen ist. Nicht zum ehelichen Vermögen zählen jedoch Erbschaften oder Schenkungen von Dritten. Die Aufteilung des ehelichen Vermögens erfolgt unabhängig von einem etwaigen Verschulden für die Trennung der Ehe. Mit einem Ehevertrag kann man die Aufteilung je zur Hälfte verhindern. Der Vertrag regelt zumeist, dass im Fall einer Scheidung jedem Ehepartner jener Vermögenswert bleibt, der auf seinen Namen lautet und den er während der Ehe verdient hat. In einem Ehevertrag kann auch die Nutzung der Wohnung, die

beispielsweise der Mann in die Ehe eingebracht hat, geregelt werden. Durch eine „Opt-out“-Klausel muss die Frau auch dann aus der Wohnung oder dem Haus ausziehen, wenn sie nach der Scheidung ein dringendes Wohnbedürfnis hat. Der Vertrag kann auch während einer schon bestehenden Ehe abgeschlossen werden. Die Bereitschaft der Ehefrau dazu, wenn der Mann plötzlich meint, er möchte doch finanzielle Ordnung in das Eheleben bringen, wird aber anders wahrgenommen. Von der Stimmung ganz zu Schweigen. Spricht man das Thema noch vor einer Eheschließung an, kann es viel eher als gemeinsame Lebensplanung verstanden werden.

REGELUNG ÜBER DIE NUTZUNG DER EHEWOHNUNG

Die weitverbreitete Meinung, dass bei einer Scheidung die Ehefrau, die die Kinder betreut, automatisch die Wohnung erhält, auch wenn sie dem Ehemann gehört, stimmt nicht. Die Frau erhält in diesem Fall meist ein zeitlich befristetes Wohnrecht, da es für sie und die Kinder ein dringendes Wohnbedürfnis gibt. Streift die Frau eine Eigentumsübertragung der Wohnung an, die der Ex-Partner in die Ehe eingebracht hat, muss sie dafür eine Ausgleichszahlung leisten. Oft wird jedoch die Wohnung der Frau im Eigentum überlassen, um

dadurch im Gegenzug keine Unterhaltszahlungen mehr leisten zu müssen.

WIE EHEVERMÖGEN GESCHÜTZT WERDEN KANN

Wenn eine Ehe schon länger nicht gut läuft und eine Scheidung in der Luft liegt, glaubt manchmal ein Ehepartner, er könne sein Vermögen besitzschaffen, um es vor der Aufteilung zu schützen. Bei einem Aufteilungsverfahren werden aber auch jene Werte herangezogen, die zwei Jahre vor der Scheidung noch vorhanden waren. Hat ein Partner beispielsweise ein Jahr vor der Scheidung alleine eine extrem teure Weltreise unternommen, werden die Kosten dafür dem aufzuerhaltenden Vermögen angerechnet. Und besteht der Verdacht, dass ein Ehepartner eine während der Ehe erworbene Immobilie, bei der aber nur er im Grundbuch steht, verkaufen will, kann im Grundbuch ein Verkaufsverbot eingetragen werden. Das gilt auch für die Eheschuldung. Gegen den Verkauf von anderen ehelichen Vermögenswerten wie beispielsweise Schmuck oder Antiquitäten kann eine einseitige Verfügung beantragt werden. Hat ein Ehepartner Schulden, haftet der andere bei einer Scheidung dafür nicht.

BANKVERBINDLICHEN IN EINEM SCHEIDUNGSVERFAHREN

muss die Frau, um die Ansprüche einer Unterhaltszahlungen oder der Vermögensaufteilung durchsetzen zu können, zumindest die Bankverbindungen ihres Mannes kennen. Es gibt kein „zentrales Kontenregister“, in das ein Richter Einblick nehmen kann. Und das Bankgeheimnis kann nur im Rahmen eines Strafverfahrens umgangen werden. Es gilt also, rechtzeitig die Informationen zu beschaffen.

HÖHE DER UNTERHALTSZAHLUNGEN

Der Partner, aus dessen Verschulden die Ehe geschieden wird, ist grundsätzlich zur lebenslangen Unterhaltszahlung verpflichtet. Hat die geschiedene Frau kein eigenes Einkommen, muss der Exmann ein Drittel seines Nettoeinkommens als Unterhalt zahlen. Hat die geschiedene Frau ein eigenes Einkommen, stehen ihr 40 Prozent der Summe der gemeinsamen Einkommens abzüglich ihres Vorderzuges zu. Die Unterhaltszahlungen für Kinder sind je nach Alter gestaffelt und reichen von 16 bis zu 22 Prozent für Kinder über 15 Jahren.

AUF DIE WITWENPENSION ACHTEN

Bei einer Scheidung kann ein Scheidungsschluss mit einer Klage durch die Frau für die Höhe der Witwenpension nachteilig sein. Besser ist es, wenn der Ehemann die Klage wegen dreijähriger Zerrüttung der Ehe einbringt. Besonders dann, wenn die betroffene Ehefrau wegen der Kindererziehung später nur eine geringe Eigenpension zu erwarten hat. Ist die geschiedene Ehefrau zum Zeitpunkt der Trennung über 40 Jahre alt und die Ehe hat 15 Jahre gedauert, erhält sie die volle Witwenpension, wenn der Mann nach drei Jahren die Scheidung wegen Zerrüttung der Ehe einreicht.



CLEMENS GÄRNER, Der Scheidungsexperte hat die Pflichtbedingung im neuen Erbrecht zu beachten.

Anfragen für weitere Nutzungsrechte an den Verlag



Thema: Rechtsanwaltskanzlei Gärner und Perl

Autor: Thomas Martinek

TREND SERVICE
GELD

NEU: Privatstiftung muss mehr Auskünfte geben.



→ UNTERHALTSBEMESSUNG
Privatstiftungen sind ein beliebter Ort, um Vermögen vor unliebsamen Zugriffen zu schützen, sei es durch die Finanz oder durch geschiedene Ehepartner. Der Oberste Gerichtshof hat jüngst festgestellt, dass es kein schutzwürdiges Interesse der Privatstiftung auf Geheimhaltung des Vermögens oder Einkommens, das ihr ein Unterhaltsschuldner zugewendet hat, besteht.

Genau das ist aber für die Vermögensaufteilung und Unterhaltszahlungen nicht unerheblich. Zur Berechnung des Aufteilungsanspruchs an einem Vermögen müssen auch jene Werte herangezogen werden, die ein Ehepartner - ohne Zustimmung des anderen - in den letzten beiden Ehejahren an eine dritte Person verschenkt hat. Darunter fällt auch die Einbringung von Vermögen in eine Stiftung. Die Ehefrau darf aber nachweislich nichts davon gewusst haben. Oft wird gegenüber der Ex auch argumentiert, dass der Stiftungsvorstand keine Ausschüttungen an den Gründer der Privatstiftung - also an den Ehemann - beschlossen hat. Sprich, dass etwaige Ausschüttungen auch nicht zur Bemessungsgrundlage für die Unterhaltszahlungen heranzuziehen sind. Hier gilt es, die vermehrte Auskunftspflicht von Privatstiftungen einzufordern.

► Wohnung geschenkt haben. Stirbt der Nachkomme aber beispielsweise nach einer Scheidung, haben die Eltern keinen Anspruch mehr auf einen Pflichtteil aus ihrer Schenkung.

ALLGEMEINE SCHEIDUNGSTIPPS. Doch auch ohne diese Neuerungen durch das Erbrecht führen Scheidungen oft zu einem Rosenkrieg. Dafür gibt es zahlreiche Regeln (siehe Kästen Seiten 76 und 68). Aber auch weit verbreitete Irrtümer: Wenn eine Frau beispielsweise glaubt, sie kann ihren Ex bei der Finanz anzeigen, weil er nicht genug Unterhalt zahlt, stellt sie sich womöglich selbst eine Falle. Denn dadurch kann ein grundsätzlich gegebener Anspruch auf Unterhaltszahlungen verwirkt werden. Ein weiterer Irrtum ist der weit verbreitete Glaube, dass Fremdgehen kein Scheidungsgrund mehr sei. Anwältin Braun: „Österreich ist eines der letzten Länder in Europa, in dem es noch eine Verschuldungsscheidung gibt.“ Und Fremdgehen kann sehr wohl ein Verschulden begründen. Seit 1996 ist es aber nicht mehr mit sechs Monaten Freiheitsstrafe bestraft.

PHOTO: SHUTTERSTOCK, BERENDELLI

Scheidung bei Unternehmern

Oft **ARBEITET DIE EHEFRAU IM UNTERNEHMEN** mit oder hat es mit aufgebaut. Wie bei einer Trennung die größten Probleme vermieden werden können.

→ Häufig teilen Ehepartner nicht nur das Bett, sondern betreiben auch gemeinsam ein Unternehmen. Oder die Ehefrau arbeitet als Assistentin ihres Mannes, der Arzt oder Anwalt ist, mit. Kommt es unter Partnern, die auch beruflich verbunden sind, zu einer Scheidung, müssen spezielle Regeln beachtet werden, die meist dazu dienen, den Bestand des Unternehmens zu schützen. Grundsätzlich gilt bei Unternehmer-Ehen, dass bereits im Vorhinein klare Aufteilungsverhältnisse für den Fall einer Scheidung vertraglich festgelegt werden sollten.

UNTERNEHMEN UNTERLIEGT NICHT DER AUFTEILUNG. Ein Betrieb zählt grundsätzlich nicht zu einer möglichen Aufteilungs-

masse im Falle einer Ehescheidung. Diese Bestimmung ist unabhängig von der Größe des Unternehmens. Wird aber eine Liegenschaft, also beispielsweise eine Kanzel oder Ordination, sowohl für Unternehmenszwecke als auch als Ehewohnung genutzt, fällt sie bei einer Scheidung sehr wohl unter die Bestimmungen, die der geschiedenen Ehefrau ein Wohnrecht einräumen. Werden jedoch beispielsweise mehrere Wohnungen vermietet, zählen diese Wohnungen nicht zum Ehevermögen.

Wird ein Firmenauto auch privat genutzt, muss dies bei der Aufteilung des Ehevermögens berücksichtigt werden.

ANDERE WERBTE. Die Familienrechtswältin empfiehlt bei einer weiteren Ehe ein neues Testament.

VERKAUFSGESCHÄFTE. Wird bei einer Scheidung ein Unternehmen oder ein Teil davon verkauft, unterliegt der Erlös daraus prinzipiell der Aufteilung. Wird der Kaufpreis jedoch wieder in ein Unternehmen reinvestiert, geht der Partner im Falle einer Scheidung leer aus. Ähnliches gilt für die Verpachtung. Der

Pachtzins und Erntemasse daraus unterliegen bei einer Scheidung sehr wohl der Aufteilung. Anders jedoch, wenn der Pachtzins wieder in ein Unternehmen gesteckt wird. Hier hat der geschiedene Partner keinen Anspruch.

AUSGLEICHZAHLUNG FÜR EHELICHE ERFPÄNNISSE. Wurde ein Unternehmen aus gemeinsamen Ersparnissen der Ehepartner aufgebaut, steht im Fall der Trennung dem scheidenden Partner ein Ausgleich nur „im Rahmen der Billigkeit“ für das Unternehmen zu. Dieser höchst dehnbare Begriff führt zu den meisten Konflikten bei Scheidungen in Unternehmer-Ehen. Hier hilft nur: bereits während zueinander Ehe eine Aufteilung festzulegen.



Anfragen für weitere Nutzungsrechte an den Verlag